

Kapitaleinlageprinzip: Auswirkungen für private Aktionäre

Systemwechsel

Am 1. Januar 2011 wurde bekanntlich der Systemwechsel vom Nominalwert- zum Kapitaleinlageprinzip vollzogen. Neu können nach dem 31. Dezember 1996 geleistete Kapitaleinlagen (Agioeinlagen) steuerfrei an Aktionäre zurückgeführt werden. Die Steuerfreiheit solcher Ausschüttungen aus Kapitaleinlagen betrifft nicht nur die Verrechnungssteuer sondern auch die Einkommensteuer auf Ebene der Privataktionäre mit Wohnsitz in der Schweiz. Unabhängig davon, ob die Dividende von einer Schweizer oder einer ausländischen Gesellschaft stammt, ist diese für den empfangenden, in der Schweiz wohnhaften Privataktionär inskünftig einkommenssteuerfrei, soweit sie auf einer Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven beruht. Entsprechend kommt der Qualifikation einer Dividende als Dividende aus Kapitaleinlagereserven für den Aktionär inskünftig entscheidende Bedeutung zu. Spätestens im Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung 2010 muss der Steuerpflichtige Klarheit darüber haben, ob es sich bei den in 2010 vereinnahmten Dividenden um Ausschüttungen aus Kapitaleinlagereserven handelt.

Die Bedeutung der Kapitaleinlagereserven lässt sich bereits daraus abschätzen, dass alleine Schweizer Gesellschaften bis Mitte März 2011 der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) Reserven aus Kapitaleinlagen in Höhe von rund CHF 200 Mrd. gemeldet haben. Eine Vielzahl von Schweizer Gesellschaften haben von der Möglichkeit der Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven bereits Gebrauch gemacht (z.B. Adecco, Calida, Holcim, Syngenta, Nobel Biocare, etc.). Es ist davon auszugehen, dass ausländische Gesellschaften in vergleichbarem Ausmass

über Kapitaleinlagereserven verfügen, die früher oder später zur Ausschüttung gelangen.

Dividendeneinkünfte aus Schweizer Gesellschaften

Für in der Schweiz kotierte Aktien wird in der jährlich von der ESTV publizierte Kursliste darauf hingewiesen werden, in welchem Umfang ausgerichtete Dividenden den Reserven aus Kapitaleinlagen belastet wurden und somit von der Einkommenssteuer befreit sind. Entsprechend verfügen die Steuerpflichtigen für Dividenden schweizerischer börsenkotierter Gesellschaften über die erforderlichen Informationen für die korrekte Deklaration in ihrer Steuererklärung. Da auch nicht börsenkotierte Gesellschaften einerseits verpflichtet sind, die Höhe ihrer Kapitaleinlagereserven der ESTV zu melden und andererseits der Gewinnverwendungsbeschluss explizit die Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven vorsehen muss, kann davon ausgegangen werden, dass auch den Aktionären von nicht börsenkotierten schweizerischen Gesellschaften bekannt sein dürfte, in welchem Umfang sie steuerfreie Dividenden aus Kapitaleinlagereserven vereinnahmt haben.

Dividendeneinkünfte aus ausländischen Gesellschaften

Wesentlich anders stellt sich die Situation bei Dividendeneinkünften aus ausländischen Gesellschaften dar: Die ESTV klärt zur Zeit intern ab, ob und in welchem Umfang sie inskünftig publizieren wird, in wie weit Dividenden von im Ausland kotierten Gesellschaften aus Reserven aus Kapitaleinlagen stammen. Klar ist bereits jetzt, dass sich aufgrund des beträchtlichen Aufwands eine solche Publikation, wenn sie denn tatsächlich erfolgt, nur auf wenige ausgewählte Titel beziehen kann. Für alle

brag

buchhaltungs
und revisions ag
treuhandgesellschaft

Bundesstrasse 3 | Postfach 4028 | CH-6304 Zug
T +41 41 729 51 00 | F +41 41 729 51 29
office@brag.ch | www.brag.ch

contrast

contrast revision ag wirtschaftsprüfung
und -beratung

Bundesstrasse 3 | Postfach 4028 | CH-6304 Zug
T +41 41 729 51 90 | F +41 41 729 51 99
office@contrastrevision.ch | www.contrastrevision.ch

anderen Gesellschaften wird der Steuerpflichtige selbst den Nachweis erbringen müssen, dass er eine Dividende aus Kapitaleinlagereserven erhalten hat. Dies gilt mangels Vorliegen öffentlich zugänglicher Informationen in jedem Fall für Dividenden aus nicht börsenkotierten Unternehmen.

Die Geltendmachung steuerfrei rückzahlbarer Reserven aus Kapitaleinlagen ausländischer Gesellschaften setzt voraus, dass diese im Jahresabschluss der ausländischen Gesellschaften gesondert ausgewiesen werden oder ein anderer Nachweis über das Vorliegen und die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen erbracht werden kann. Für die Beurteilung von Ausschüttungen ausländischer Gesellschaften ist dabei die Steuerbehörde des Wohnsitzkantons des Dividendenempfängers zuständig. Nach unseren ersten Erfahrungen tun sich die kantonalen Steuerverwaltungen teilweise schwer, allgemeine verbindliche Regeln festzusetzen, wie der Nachweis von Dividenden aus Kapitaleinlagereserven bei ausländischen Gesellschaften erbracht werden kann.

Fazit

Durch die Einführung des Kapitaleinlageprinzips sind für den in der Schweiz wohnhaften Privataktionär inskünftig Dividenden, die auf der Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven beruhen, steuerfrei.

Der Nachweis, dass es sich um derartige, steuerfreie Dividendeneinkünfte handelt, obliegt dem Steuerpflichtigen. Bei Dividenden aus dem Ausland ist dieser Nachweis gegenüber dem kantonalen Steueramt zu erbringen. Dies dürfte im Einzelfall nicht immer einfach sein. Dennoch kann sich der Aufwand unter Umständen lohnen.

Hält zum einen ein inländischer Aktionär ein bedeutendes Aktienpaket an einer ausländischen Gesellschaft, so kann es aufgrund der schieren Höhe der Dividendenzahlung lohnenswert sein, die Herkunft dieser Dividende genauer zu prüfen.

Zum anderen ist an in der Schweiz wohnhafte Aktionäre ausländischer Familiengesellschaften zu denken, die durch die steuerliche Feststellung von Reserven aus Kapitaleinlagen nun einkommenssteuerfreies Ausschüttungssubstrat generieren können.

In diesen beiden Fällen kann die Erläuterung der durch das Kapitaleinlageprinzip geschaffenen Möglichkeit von steuerfreien Dividendeneinkünften und die Unterstützung bei der Ermittlung der Kapitaleinlagereserven eine wertvolle Dienstleistung des Privatkundenberaters darstellen. Dabei kann eine Bank ihren bedeutendsten Privatkunden einen effektiven Mehrwert generieren und sich damit Wettbewerbsvorteile verschaffen.